

1924

Das Recht zur Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Rektor der Hochschule zu beantragen. Der Antrag ist zu stellen, wenn die Hochschulprüfung in der Fachrichtung Landwirtschaft und Brauerei bestanden ist.

Ordnung

für die

Erteilung der Doktorwürde

durch die

Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan.



§ 1.

Die Würde eines Doktors der Landwirtschaft wird durch die Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan verliehen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer eingehenden mündlichen Prüfung.

Der Gegenstand der Dissertation wird von dem Bewerber gewählt und in deutscher Sprache behandelt.

Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2.

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. Das Reifezeugnis einer deutschen, neunklassigen, höheren Lehranstalt.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kann auch ein ausländisches Reifezeugnis als ausreichend angesehen werden, sofern die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Auslande gesichert erscheint.

2. Den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums der Landwirtschaft an einer deutschen Hochschule. Von diesem Studium müssen wenigstens drei Semester an der Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan zugebracht sein. Ein Studienjahr kann durch eine zweijährige landwirtschaftliche Praxis ersetzt werden. Die Anrechnung eines anderweitigen Hochschulstudiums bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.
3. Den Nachweis der Ablegung der landwirtschaftlichen Diplomprüfung. An Stelle der landwirtschaftlichen Diplomprüfung können mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus andere gleichwertige Prüfungen treten.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das Rektorat der Hochschule zu richten. Darin sind die Fächer zu bezeichnen in denen der Bewerber geprüft zu werden wünscht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, der namentlich auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß gibt;
2. die Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis der Erfüllung der in § 2 Ziff. 1 mit 3 genannten Bedingungen erbracht wird;
3. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand, der einem an der Hochschule durch einen hauptamtlichen Dozenten vertretenen Fachgebiet entnommen ist, insoweit dieses den Landwirtschaftswissenschaften angehört oder als Grundlage oder Hilfsdisziplin derselben erscheint.

Die Abhandlung muß mit der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung des Bewerbers versehen sein, daß er sie, abgesehen von den ausdrücklich zu bezeichnenden Hilfsmitteln selbständig verfaßt habe; ferner mit einer gleichen Erklärung darüber, ob er die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Anstalt und in welcher er sie ausgearbeitet, sowie ob und wo er sie bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht hat;

4. ein Führungszeugnis der Hochschule oder, sofern der Bewerber nicht immatrikuliert ist, der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder gegebenenfalls der vorgesetzten Behörde des Bewerbers;
5. eine Bescheinigung der Kassenverwaltung der Hochschule über Einzahlung der halben Prüfungsgebühren.

Die Höhe der Prüfungsgebühren wird gesondert geregelt.

§ 4.

Das Rektorat überweist das Gesuch mit den Beilagen an den Lehrerrat. Dieser bestimmt, falls sich keine Bedenken ergeben, aus seiner Mitte einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter. Nach Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit durch den Berichterstatter und den Mitberichterstatter ist die Abhandlung mit den Gutachten bei sämtlichen Mitgliedern des Lehrerrates in Umlauf zu setzen.

§ 5.

Der Lehrerrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Annahme der Abhandlung. Wird sie abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird sie angenommen, so bestimmt der Lehrerrat die Zeit der mündlichen Prüfung.

Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten. Eine Rückvergütung einbezahlter Prüfungsgebühren findet nicht statt.

§ 6.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Fachgebiet, dem die Abhandlung entnommen ist, und auf zwei weitere vom Bewerber zu wählende, durch einen hauptamtlichen Dozenten vertretene Nebenfächer. Die Prüfung ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen. Sie findet unter dem Vorsitz des Vorstandes der landwirtschaftlichen Abteilung, oder, falls dieser selbst zu prüfen hat, seines Stellvertreters statt. Sie wird vom Berichterstatter und den Vertretern der Nebenfächer (bei doppelter Besetzung der einschlägigen Fächer vom ordentlichen Professor) vorgenommen. Der Vorstand der landwirtschaftlichen Abteilung, der Berichterstatter, der Mitberichterstatter und die Vertreter der beiden Nebenfächer bilden den Prüfungsausschuß. Sie haben bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Die übrigen Dozenten der Hochschule können der Prüfung beiwohnen.

Ist die Abhandlung nicht dem Gebiete der landwirtschaftlichen Fachwissenschaften entnommen, so müssen die zwei anderen Prüfungsfächer aus dem Gebiete dieser Fachwissenschaften gewählt werden. Den Umfang der Gebiete, aus denen zu prüfen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

Die mündliche Prüfung dauert insgesamt $1\frac{1}{2}$ Stunden; hiervon entfallen auf das Hauptfach $\frac{3}{4}$ Stunden.

§ 7.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung über deren Gang eine Niederschrift aufzunehmen ist, entscheidet der Lehrerrat auf Antrag des Prüfungsausschusses in einer Sitzung darüber, ob und mit welchem der vier Urteile

„Bestanden“

„Gut bestanden“

„Sehr gut bestanden“

„Mit Auszeichnung bestanden“

der Bewerber die Prüfung bestanden hat. Bei der Feststellung des Gesamtausfalles der Prüfung ist die Beurteilung, welche die wissenschaftliche Abhandlung gefunden hat, besonders zu berücksichtigen.

§ 8.

Der Beschluß des Lehrerrates wird dem Bewerber durch das Rektorat mitgeteilt. Das Doktordiplom wird ihm jedoch erst ausgehändigt, nachdem er 4 mechanisch vervielfältigte, gebundene Abdrucke der als Dissertation anerkannten Abhandlung eingereicht hat. Vor der Aushändigung des Diplomes hat der Bewerber nicht das Recht, sich Doktor der Landwirtschaft zu nennen.

Die eingereichten Abdrucke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung des Berichterstatters ausdrücklich bezeichnet ist als: „Von der Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weißenstephan zur Erlangung der Würde eines Doktors der Landwirtschaft genehmigte Dissertation“.

Auf Antrag des Berichterstatters oder des Mitberichterstatters kann der Lehrerrat verlangen, daß der Bewerber vor Herstellung der Abdrucke Änderungen in seiner Arbeit vornehme.

§ 9.

Das Doktordiplom wird nach dem in der Anlage I angegebenen Muster ausgestellt. Ein Abdruck des Diploms wird 14 Tage lang am schwarzen Brette der Hochschule ausgehängt.

Eine Liste der Promovierten ist nach Maßgabe des in der Anlage II enthaltenen Musters halbjährig dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzureichen*).

§ 10.

Von der Abweisung eines Bewerbers oder dem Nichtbestehen der Prüfung ist sämtlichen deutschen Hochschulen Mitteilung zu machen.

Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

War die erste Bewerbung bei der Hochschule Weihenstephan erfolgt und war bei derselben die Dissertation angenommen worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so ist nur die letztere zu wiederholen und nur der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

§ 11.

Wegen der Verwendung der Promotionsgebühren bleibt weitere Regelung vorbehalten.

§ 12.

In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der Landwirtschaft, kann durch einstimmigen Beschluß des Lehrerrates unter Benachrichtigung der übrigen deutschen Hochschulen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

Festgesetzt mit Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. April 1924, Nr. 1861.

*) Die in § 9 bezeichneten beiden Anlagen sind in vorliegendem Druck nicht enthalten.